

Vorentwurf der geänderten

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

DER

STADTGEMEINDE PURKERSDORF

laut Verordnung vom xx. xx. 2009

04. Juni 2009

Noch nicht aktualisiert!

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINER TEIL	
1.1.	Baulandgestaltung	3
1.2.	Gliederung der Bebauung	3
1.3.	Nebengebäude und Abstellanlagen	3
1.4.	Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen	4
1.5.	Freiflächen	4
1.6.	Sonstige Anlagen	4
1.7.	Werbeanlagen	4
2.	SONDERBESTIMMUNGEN FÜR TEILBEREICHE	
2.1.	Bauland-Sondergebiet Waldbad	5
2.2.	Eisenbahngelände - Kleingärten	5
2.3.	Florian Trautenberger-Gasse	5
2.4.	Sanatoriumsbereich	5
2.5.	Heimgarten, Am Feuerstein, Postsiedlung, Richter-Minder-Siedlung, Wurzbachtal	5
2.5.	Sonderbebauungsweisen, Sonderbauklassen	6
3.	BESONDERE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN FÜR ALTORTGEBIETE UND SCHUTZZONEN	
3.1.	Allgemeines	7
3.2.	Äußere Gestaltung der Bauwerke	7
3.2.1.	Fassaden	7
3.2.2.	Farbgebung der Gebäude	7
3.2.3.	Fenster, Türen und Tore	7
3.2.4.	Ausbau von Geschäftslokalen	8
3.2.5.	Werbeeinrichtungen und Sonnenschutzvorrichtungen	8
3.2.6.	Dachform und Dachneigung	8
3.2.7.	Dachdeckung und -farbe	9
3.2.8.	Traufhöhe und Hauptfirstrichtung	9
3.2.9.	Historische Höfe	9
3.2.10.	Funkmaste	9
3.3.	Liste der Baulichkeiten in Schutzzonen	10
ANHANG 1:	Tabellarische Darstellung der Variablen Bebauungsdichte	12

1.1. BAULANDGESTALTUNG

Die Größe eines neu zu schaffenden Bauplatzes hat bei offener und gekuppelter Bauweise mindestens 500 m² zu betragen. In diesem Falle hat die Parzellenbreite bei den Bauklassen I und II mindestens 16,0 m und bei jeder weiteren Bauklasse um 2,0 m mehr zu betragen.

Bei geschlossener Bebauung hat die Grundstücksgröße mindestens 300 m² zu betragen.

Die Schaffung von Fahnengrundstücken ist nur dann gestattet, wenn eine andere Teilung nicht möglich ist, der Zufahrtsstreifen der Fahne eine Mindestbreite von 3,0 m aufweist, nicht länger als 60,0 m ist. Bei Fahnengrundstücken ist die im ersten Absatz festgelegte Mindestfläche um die Fläche des Zufahrtsstreifens zu erhöhen.

1.2. NIVEAU DES BAUPLATZES

Veränderungen des Geländes im Bauland sind unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) als Ausgleich geringfügiger Unebenheiten im generell bestehenden Geländeverlauf
- b) als Niveauveränderungen auf Straßenniveau im vorderen Bauwich, bis zu einer Tiefe von 5m auch bis an die seitlichen Grundstücksgrenzen
- c) als Anschüttungen auf den übrigen Flächen, wobei diese an keinem Punkt mehr als 3,0 m über die bestehende Höhenlage des Geländes ragen dürfen, wobei für Stützmauern eine max. Höhe von 1,80 m festgelegt wird. Das darüber liegende Gelände ist mit einer maximalen Neigung von 2:3 (H:B) herzustellen
- d) als Anschüttungen mit senkrechten Stützmauern mit geschlossener Oberfläche an die seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen heran, wobei diese an keinem Punkt mehr als 1,80 m über die bestehende Höhenlage des Geländes ragen dürfen (ausgenommen sind Stützmauern im Zusammenhang mit Anschüttungen gem. Zif. b)
- e) als Anschüttungen mit geneigtem Böschungswinkel an die seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen bis 1,0 m heran und einer maximalen Neigung von 2 : 3 (H : B)

1.2.3. GLIEDERUNG DER BEBAUUNG

In Bereichen des Bauland Wohngebietes (BW), für die Bauklasse I oder II sowie die offene oder gekuppelte Bebauungsweise gilt, sind die Baumassen so zu untergliedern, dass die Gebäudefronten eine Länge von 25 m nicht überschreiten.

Bei Errichtung von gestaffelten Gebäuden in Hanglage darf der höchste Punkt der Dachkonstruktion die geltende Bauklasse um max. 4,5 m überragen.

1.4

GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN

In Bereichen des Bauland Wohngebietes (BW), für welche die Bauklasse I oder II sowie die offene oder gekuppelte Bebauungsweise gilt, ist bis zu einer Grundstücksbreite von 16 m die Grundstückszufahrt mit max. 7,0 m Breite zu beschränken. Bei einer Überschreitung der o.g. Grundstücksbreite ist pro 16 m die Errichtung von je 1 weiteren Zufahrt möglich.

1.5

STELLPLÄTZE

Die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Wohngebäude wird mit 2 Stellplätzen pro Wohnung festgesetzt.

~~1.3. NEBENGEBÄUDE UND ABSTELLANLAGEN~~

1.6. KLEINGARAGEN UND CARPORTS IM SEITLICHEN UND VORDEREN BAUWICH

~~Nebengebäuden mit einer Fläche über 6 m² dürfen nicht aus Blech, Wellplatten und dgl. hergestellt werden. Sonderausführungen sind möglich, wenn die Fassadenoberfläche den Charakter und das Aussehen einer verputzten Fassade hat.~~

Kleingaragen, Carports bzw. eine Kombination derselben dürfen auch im vorderen Bauwich errichtet werden, sofern sie an die seitliche Grundgrenze angebaut werden.

Vor Garagen ist ein mindestens 5,0 m tiefer Garagenvorplatz vorzusehen. Ist dies nicht möglich (z.B. wegen bestehender Gebäude oder aufgrund der topographischen Situation), so ist ein Abstand von mindestens 1,0 m von der Straßenfluchtlinie einzuhalten.

Die Tiefe von Garagen und Carports wird mit 12 m beschränkt.

In der offenen Bebauungsweise (bei Ein- und Zweifamilienhaus-Bebauung) darf die Länge der straßenseitigen Garagenfront von Kleingaragen und Carports max. 7,0 m betragen.

Carports und Flugdächer dürfen eine Höhe von 3 m nicht überschreiten.

~~Die Anzahl der Stellplätze wird mit 2 Stellplätzen pro Wohnung festgesetzt.~~

1.4.7. EINFRIEDUNGEN GEGEN ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

EINFRIEDUNG.

~~Die Gesamthöhe einer Einfriedung darf 1,80 m nicht überschreiten. Zum Schutz gegen Immissionen (z.B. Lärmschutz) ist eine Überschreitung der Einfriedungshöhe um maximal 1,20 m gestattet.~~

SOCKEL und STÜTZMAUERN:

Die Errichtung eines massiven Sockels gegen Flächen des öffentlichen Gutes ist verbindlich. Die Sockelhöhe muss zwischen 30 cm und 60 cm betragen. Im geneigten Gelände soll der Sockel nach Möglichkeit parallel zum Gelände verlaufen. Wird eine Abtreppe des Sockels gewählt, darf eine Höhe von 60 cm nicht überschritten werden.

Bei einer Neigung des gewachsenen Geländes in einem Verhältnis größer als 2:3 (Höhe : Breite) kann der Sockel der Einfriedung eine maximale Höhe von 1,80 m erreichen. Eine Begrünung kann in einem solchen Falle vorgeschrieben werden.

Eine geschlossene Ausführung der Einfriedung oberhalb des Sockels ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Einfriedungsmauern an Straßenfluchtlinien, wenn eine Überschreitung der zulässigen Lärmwerte vorliegt. Aus Lärmschutzgründen ist eine Überschreitung der Einfriedungshöhe um maximal 1,20 m gestattet.

PFEILER:

Allfällige massive Pfeiler und Sockel sind in Beton, Ziegelmauerwerk mit Putz oder in Naturstein herzustellen. Eine Verkleidung mit Fliesen, Platten und dgl. ist nicht gestattet.

MAUERN UND STÜTZMAUERN:

An der Straßenfluchtlinie sind Einfriedungsmauern zulässig. Sie sind in Abständen von 3 m zu untergliedern. Eine Begrünung kann vorgeschrieben werden

1.5.8. FREIFLÄCHEN

Ausgewiesene Freiflächen sind mit heimischen Pflanzen auszugestalten.

1.5.9. VERSICKERUNG VON REGENWASSER

Die Versickerungsmöglichkeit von Oberflächenwässern ist nachzuweisen.

~~1.6.10. SONSTIGE ANLAGEN~~

Die Errichtung von Antennen (Satelliten-, Parabol- und Funkantennen) ist an Stellen, die vom Straßenraum aus nicht einsehbar sind, anzubringen.

1.7.11. WERBEANLAGEN

Die Verwendung von Dachflächen und Einfriedungen für Werbezwecke im Bauland-Wohngebiet ist nicht gestattet.

Einfriedungen zur Absicherung von Baustellen und dgl. können bewilligt werden. Diese dürfen eine geschlossene Oberfläche und eine maximale Höhe von 3,0 m aufweisen und für Werbezwecke verwendet werden, sofern das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

Die Entfernung bzw. Abänderung bestehender Werbeanlagen, die den vorangeführten Bedingungen nicht entsprechen, kann im Interesse des Ortsbildes unter Festlegung einer angemessenen Frist vorgeschrieben werden.

2. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR TEILBEREICHE

Die Bestimmungen des allgemeinen Teiles der Bebauungsvorschriften gelten, soweit nicht nachstehende Sonderbestimmungen diesen widersprechen.

2.1. BS WALDBAD

Im Bauland Sondergebiet "Sport- und Freizeiteinrichtungen" (Waldbad), auf den Parz. 584/41, 584/46, 584/48, 600/2, 600/3 und 601 dürfen Gebäude mit max- 65 m² verbauter Fläche errichtet werden. Der Mindestabstand der einzelnen Gebäude voneinander hat mindestens 4,0 m zu betragen.

Die Dachneigung und die Oberfläche ist dem Bestand anzugleichen.

2.2. EISENBAHNGELÄNDE - KLEINGÄRTEN

Auf Bahngrund dürfen Gartenhäuser errichtet werden. Hiefür gelten die Bestimmungen des NÖ Kleingartengesetzes.

2.3. FLORIAN TRAUTENBERGER GASSE

In der Florian Trautenberger-Straße von Nr. 11 bis Nr. 38 sind nur Flachdächer zulässig.

2.4. SANATORIUMSBEREICH

ARCHITEKTONISCH GESCHLOSSENE BEBAUUNGSWEISE (g*):

An den oder gegen die Straßenfluchtlinien gelegene Gebäude oder Gebäudegruppen, die nicht an die seitlichen Grundstücksgrenzen angebaut sind, jedoch eine geschlossene, einheitliche Gestaltung aufweisen, gelten als geschlossene Bauweise.

FREIFLÄCHEN DES SANATORIUM-AREALS (F*):

Die Freiflächen sind als Parkanlagen zu gestalten. Verkehrsflächen (Zu- und Abfahrten) innerhalb der Freiflächen sind nur im unbedingt notwendigen Ausmaß erlaubt. Eine Ausweitung der Verkehrsflächen (z.B. für Kfz-Abstellflächen) ist ausdrücklich untersagt.

2.5. Heimgartensiedlung, AM Feuerstein, Postsiedlung, Richter-Minder-Siedlung, Wurzbachtal

In den oben bezeichneten Siedlungsbereichen wird eine variable Bebauungsdichte lt. Tabelle (siehe Anhang 1) festgelegt. Als Planzeichen hierfür wird anstelle der in Prozenten ausgedrückten Bebauungsdichte im oberen Kreissegment die Bezeichnung "var." eingeführt.

2.6. SONDERBEBAUUNGSWEISEN, SONDERBAUKLASSEN

SONDERBEBAUUNGSWEISE a:

Die Gebäude sind so anzuordnen, dass zu den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen ein Bauwuch eingehalten wird. Weiters wird die Gebäudehöhe mit 18,50 m festgelegt, jedoch mit der Einschränkung, dass diese Gebäudehöhe nur für den Teilbereich des abgesenkten Schulhofes erlaubt ist. Die übrigen Gebäudehöhen dürfen maximal 15,0 m betragen.

SONDERBEBAUUNGSWEISE b:

Die Gebäude können an die mit einem Dreieck gekennzeichneten Grundstücksgrenzen angebaut werden.

SONDERBEBAUUNGSWEISE c:

Die Gebäude können an die mit einem Dreieck (Δ) gekennzeichneten Grundgrenzen angebaut werden. Im Bereich des Fußweges ist durch Überbauung eine Kuppelung der Gebäude (Parz. 78/1 und 78/2) vorgesehen. Die Gebäudehöhe beträgt maximal 14 m.

SONDERBAUKLASSE I*:

Zur Ermöglichung von Niedrigenergiehäusern wird in Gebieten mit der Bauklasse I die Sonderbauklasse I* festgelegt.

Grundsätzlich gelten bei der Sonderbauklasse I* Gebäudehöhen wie bei Bauklasse I. Wird das Gebäude zumindest als Niedrigenergiehaus mit einer maximalen standortbezogenen Energiekennzahl für den Heizwärmebedarf $\leq 50 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ (45 kWh/m²a ab Ende 2009!) ausgeführt, kann die Höhe der zur Energienutzung notwendigen Gebäudefront max. 7,50 m betragen. Der oberste Abschluss des Daches darf nicht höher als 8,0 m über dem verglichenen Gelände liegen.

Als Nachweis gilt die Berechnung der Energiekennzahl (analog zur geltenden Eigenheimförderung der NÖ Landesregierung).

3. BESONDERE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN FÜR ALTORTGEBIETE UND SCHUTZZONEN

3.1. ALLGEMEINES

Die Bestimmungen der Abschnitte 1 und 2 bleiben verbindlich, sofern nicht nachstehende Festlegungen diesen widersprechen.

3.2. ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAUWERKE

3.2.1. FASSADEN

Fassaden müssen ein klar ablesbares Gliederungsprinzip aufweisen.

Fassaden sind als Putzfassaden herzustellen. Die charakteristische Art des Verputzes ist beizubehalten. Es sind ortsübliche Putzarten zu verwenden.

3.2.2. FARBGEBUNG DER GEBÄUDE

Die Fassadenfarben sind so zu wählen, dass ein harmonisches Gesamtbild des Ensembles gewährleistet bleibt.

3.2.3. FENSTER, TÜREN UND TORE

Die Proportion und die Unterteilung der Flächen - wie Scheiben, Füllungen etc. - haben den historischen Formen zu entsprechen.

Erhaltenswerte alte Umrahmungen dürfen nicht überbaut oder sonst wie verdeckt werden. Vorhandene Türstöcke, Torbeschläge, Eisenzierat usw. müssen erhalten bleiben bzw. bei Erneuerung handwerksgerecht gestaltet und angepasst werden.

Verkleidungen im Erdgeschoß sind mit Ausnahme des Sockels nicht zulässig. Für Sockelverkleidungen sind nur Natur- bzw. Kunststeine zu verwenden, andernfalls ist der Sockel zu verputzen.

In der geschlossenen Bebauung darf jedes Haus nur ein Einfahrtstor haben. PKW-Einstellplätze sind vom Hof zu erschließen.

Ausnahmen von den obenstehenden Bestimmungen sind bei Nebengebäuden zulässig, wenn diese von öffentlich zugänglichen Flächen nicht eingesehen werden können.

3.2.4. AUSBAU VON GESCHÄFTSLOKALEN

Zu-, Um- und Neubauten von Geschäftsportalen sind so auszuführen, dass der Charakter des Bauwerkes gewahrt bleibt und nicht durch übergroße Glasportale die Einheitlichkeit des Bauwerkes zerstört wird.

Bei der Anordnung der Schaufenster ist darauf zu achten, dass die Vertikalgliederung der Fassade deutlich erkennbar bleibt.

Geschäftslokale in den Obergeschoßen dürfen nur dann eingerichtet werden, wenn sie den ursprünglichen äußeren Gesamteindruck des Hauses nicht beeinflussen.

3.2.5. WERBEEINRICHTUNGEN UND SONNENSCHUTZVORRICHTUNGEN

Die Anbringung von Schildern, Reklame- und Firmenaufschriften an Gebäuden ist nur zulässig, wenn sich diese in Form, Größe, Umfang und Farbgebung harmonisch in das Gesamtbild der Fassade einfügen. Das Gebäude darf dadurch in seiner Charakteristik und Ensemblewirkung nicht beeinträchtigt werden.

Architektonische Zierglieder der Fassade sowie Tür-, Tor- und Fensterleibungen oder Umrahmungen dürfen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden.

Leuchtreklamen dürfen von der Baubehörde in Form- und Farbgebung sowie in ihrer Einschaltzeit eingeschränkt werden.

Fix montierte Sonnenschutzaufbauten (Sonnenblenden) sind nur zulässig, wenn sie die Erscheinung des Altortgebietes nicht beeinträchtigen. Auf- oder einziehbare Sonnenschutzeinrichtungen wie Jalousien oder Markisen müssen in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und dürfen im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.

3.2.6. DACHFORM UND DACHNEIGUNG

Die Dachformen sind unverändert beizubehalten. Später durchgeführte, dem Ortsbildcharakter widersprechende stilwidrige Abänderungen sind im Zuge von Umbauten rückgängig zu machen.

Die Dachneigung von Hauptgebäuden hat dem historischen Bestand zu entsprechen.

Bei Neubauten gelten folgende Bestimmungen:

Bei Hauptgebäuden und Nebengebäuden soll die Dachneigung grundsätzlich zwischen 35° und 45° betragen. Die Mindestdachneigung kann unterschritten werden

- a) für Hauptgebäude ab der Bauklasse III, wenn dadurch das Ortsbild nicht gestört wird.

- b) für Wohnhausanlagen, wenn sie nach einem einheitlichen architektonischen Konzept errichtet werden.
- c) in Bereichen mit bestehenden, vorwiegend flacheren Dächern, wenn es im Sinne eines einheitlichen Erscheinungsbildes des Gebietes erforderlich ist.
- d) bei gartenseitigen Gebäudeteilen, sofern sie das Ortsbild nicht beeinträchtigen
- e) bei Mansarddächern für die Dachfläche oberhalb des „Mansardknickes“
- f) bei Grasdächern

Völliges Einschalen des Dachgeschosses mit Dachdeckungsmaterial ist verboten, ebenso die geschosshohe Ausgestaltung des Daches zu einem hutartigen Körper.

3.2.7. DACHDECKUNG UND -FARBE

Als Dachdeckungsmaterial sind gebrannte Dachziegel, Betondachsteine und Faserzementplatten zulässig. Die Verwendung von Wellplatten ist nicht gestattet. Dachauf- oder -ausbauten sind mit dem gleichen Material wie das Dach einzudecken.

Bei der Farbe der Dachdeckung ist zwischen ziegelrot, rotbraun und schiefergrau zu wählen. Für die Farbwahl ist der überwiegende Baubestand der Umgebung ausschlaggebend.

Blech für die Ichsenausbildung und dgl. ist in der Farbe des Daches zu streichen oder zu beschichten.

Straßenseitig sind nur einzelne Dachgauben im Rahmen der überlieferten Form und Größe gestattet. Dacheinschnitte sind straßenseitig nicht gestattet.

3.2.8. TRAUFHÖHE UND HAUPTFIRSTRICHTUNG

Die Traufhöhe ist möglichst in gleicher Höhe wie die der Nachbarobjekte auszuführen. Eine einheitliche Firstrichtung ist anzustreben. Sollte dies in keiner Weise möglich sein, ist die Traufhöhe sowie die Firstrichtung dem jeweiligen Ensemblecharakter anzupassen. Traufenverkleidungen sind nicht gestattet.

3.2.9. HISTORISCHE HÖFE

Das charakteristische Gepräge von historischen Höfen in Altortgebieten ist zu erhalten. Arkaden, Lauben, Treppen, Überdachungen, Tore, Einfahrten und Brunnen sowie andere baukünstlerisch oder handwerklich wertvolle Bauteile dürfen durch Zu-, Um- oder Neubauten in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.

Bei begehbaren und befahrbaren Flächen (Einfahrten, Höfe, Gehsteige) ist eine dem Gebäudecharakter entsprechende Pflasterung anzustreben. Größere Flächen sind mittels Pflasterung oder anderer gleichwertiger Maßnahmen aufzulockern.

3.2.10. FUNKMASTE

Die Aufstellung freistehender Funkmaste ist im Altortgebiet nicht gestattet.

3.3. BAULICHKEITEN IN SCHUTZZONEN

3.3.1 ABRUCHVERBOT

Der Abbruch von Schutzobjekten ist unter Berücksichtigung des § 70 (8) der NÖ-Bauordnung 1996 verboten.

3.3.2 LISTE DER BAULICHKEITEN IN SCHUTZZONEN

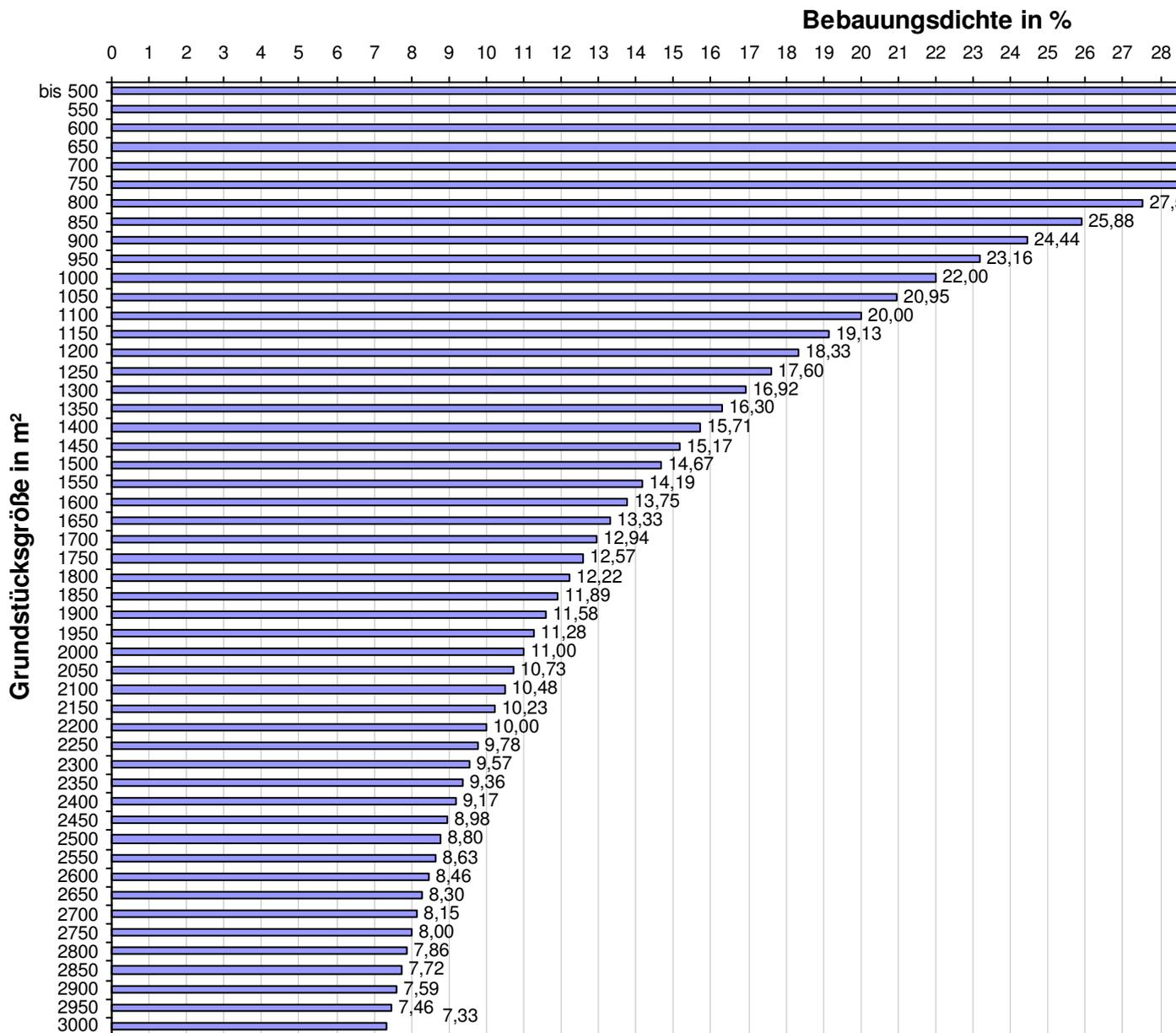
aktualisiert per xx. xx. 2009

ADRESSE	PARZELLEN-Nr.	EINLAGEZAH L	BAUJAHR
Alte Duckhütte, Dambach 1	. 108	1168	unbekannt
Alter Weinkeller, Tullnerbachstraße	142/1	467	unbekannt
An der Stadelhütte 9a	. 110/1	114	1883
Anton W. Prager-Gasse 4	. 406	624	1900
Christkindlwald 8	. 267	2420	1893
Deutschwaldstraße 12	137/1	691	1903
Dr. Hild-Gasse 5	. 470	841	1909
Friedrich Schlögl-Gasse 29	. 401	483	1901
Hardt-Stremayr-Gasse 14	. 146/1	138	1891
Hardt-Stremayr-Gasse 16	. 145	149	1882
Hardt-Stremayr-Gasse 18	579/10	2464	1882
Irenental 2	. 316	641	1892
Irenental 4-6	. 292/1	540	1903
Karlgasse 10	. 225	245	1877
Karlgasse 12	. 224	192	1904
Karlgasse 13	. 223	235	1884
Karlgasse 15	. 222	191	1910
Leischinggasse 2	. 655	1468	1931
Linzer Straße 13	62/3	2437	1896

Linzer Straße 16	. 215	224	1874
Linzer Straße 20	. 371	761	1899
Linzer Straße 29	. 209	1571	1874
Linzer Straße 47	533/5	774	1903
Rechenfeldstraße 2 / Kaiser Josef-Str. 76	. 460	838	1908
Rechenfeldstraße 28	. 482/2	1241	1913
Rechenfeldstraße 30	. 482/1	877	1913
ADRESSE	PARZELLEN- Nr.	EINLAGEZAH L	BAUJAHR
Rosegggasse 3	. 477	861	ca. 1920
Rosegggasse 5	. 484	878	ca. 1920
Rudolf Hanke-Gasse 4	. 455	2042	1908
Rudolf Hanke-Gasse 8	. 424	784	1904
Sagbergstraße 48, F. Schlögl-Gasse 39	. 436	770	1906
Sagbergstraße 83	442/56	690	1897
Sagbergstraße 89	. 451	421	keine Angaben
Tullnerbachstraße 107 b	400/1	2180	1913
Tullnerbachstraße 109	400/9	2181	1913
Tullnerbachstraße 112	. 465	650	1910
Tullnerbachstraße 114 / Bahnweg 9	. 438	647	1906
Tullnerbachstraße 118	. 416	648	1901
Tullnerbachstraße 126	. 122/2	2281	1894
Tullnerbachstraße 128	. 122/1	2381	1894
Tullnerbachstraße 95	. 437	808	1906
Waldgasse 6	. 399	723	1900
Wiener Straße 59	153/17	361	1908
Wienzeile 7	. 473	645	1908
Wintergasse 67	. 235	199	1873
Wurzbachgasse 2	. 447	816	1915

Anhang 1: Diagramm zur Darstellung der Variablen Bebauungsdichte

Die mit "var." bezeichnete Bebauungsdichte bezeichnet eine nach Grundstücksgröße gestaffelte Bebauungsdichte lt. nachstehender Tabelle. Für Grundstücksflächen, die zwischen zwei Tabellenwerten liegen, gilt die Bebauungsdichte des vorhergehenden Wertes. (z.B. Parzellengröße 982m² - Bebauungsdichte wird bei 950m² abgelesen)



Der Stadtrat stellt auf Grund seiner Sitzungsberatung vom 09. 06. 2009 den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„Der vorliegende Entwurf zur Änderung der Bebauungsbestimmungen wird genehmigt.“
Arch. Pluharz wird beauftragt, sich die Punkte Noch einmal genauer anzusehen.

Bgm. Schlögl übernimmt wieder den Vorsitz.

Zu diesem Antrag sprachen:

Weinzinger, Schlagitweit, Cambruzzi, Parzer

Abstimmungsergebnis: einstimmig